

# **Handreichung Nachteilsausgleich an der Sekundarschule Hohfurri**

## **Grundlage**

Am 27.06.17 beschloss die ZSP den Erlass der Handreichung zum Nachteilsausgleich für die Winterthurer Primar- und Sekundarschulen.

Vorlage und Handreichung Nachteilsausgleich, Fassung 2, ZSP 27. Juni 2017 /cl

Entscheid Geschäftsleitungssitzung Veltheim – Wülflingen vom 6.07.17 betreffend Erlass von internen Weisungen zur Handreichung Nachteilsausgleich.

## **Abgrenzung zu individuell angepassten Lernzielen**

A: Nachteilsausgleich:

Die Schülerinnen oder der Schüler verfügt grundsätzlich über das Leistungsvermögen, die Lernziele zu erreichen. Aufgrund der diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigung bestehen jedoch „technische“ Barrieren beim Erbringen der entsprechenden Leistungen. Daraus kann ein Nachteil entstehen. Entsprechende Massnahme zur Behebung oder Verringerung des Nachteils werden geprüft.

B: Individuelle Lernziele:

Verunmöglicht das vorhandene kognitive Potential der Schülerin/des Schülers das Erreichen bestimmter Ziele, so ist ein Nachteilsausgleich nicht angezeigt. In diesem Fall ist eine für den Verlauf der weiteren schulischen Laufbahn entscheidende individuell ausgerichtete, dem Potential der Schülerin/des Schülers entsprechende Anpassung der Lernziele vorzunehmen.

## **Grundsatz bei der differenzierten Leistungsbeurteilung und Nachteilsausgleich**

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist eine Ausnahme. An erster Stelle werden alle bewährten Formen von Differenzierungen und Individualisierungen eingesetzt. Der Nachteilsausgleich kommt nur in begründeten Fällen zum Einsatz bei:

1. Leistungstests / Prüfungen
2. Hausaufgaben
3. Schulischen Aufträgen

Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsbeeinträchtigung unterliegen grundsätzlich den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Massstäben der Leistungsbeurteilung und Bewertung.

Ein gewährter Nachteilsausgleich schützt nicht vor einer Umteilung in den Abteilungen und / oder der Anforderungsstufe in den entsprechenden Fächern mit Anforderungsstufen (M und F).

Für die offiziellen vorgeschriebenen Schultests wie Stellwerk usw. wird kein Nachteilsausgleich gewährt.

Die Massnahmen bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs werden von Fall zu Fall ausgerichtet und festgelegt. Sie berücksichtigen die Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen), die aktuelle Lernsituation, betroffene Schulfächer und werden schriftlich festgehalten.

Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, denen ein Nachteilsausgleich gewährt wird, verpflichten sich, die jeweilige Beeinträchtigung auf private Initiative anzugehen (Therapie, andere Formen der Unterstützung). Die Organisation und Erbringung eines entsprechenden Nachweises ist Sache der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Ein in der Sekundarschule Hohfurri gewährter Nachteilsausgleich wird von weiterführenden Schulen oder Berufsschulen nicht automatisch übernommen. Es ist Sache der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sich bei den entsprechenden Institutionen über die diesbezüglichen Regelungen zu informieren.

### **Attest**

Um eine Massnahme zum Nachteilsausgleich zu gewährleisten, muss die Funktionsbeeinträchtigung durch eine fachlich anerkannte Stelle in Form eines aktuellen Berichts (Attests) bestätigt werden. Das Attest darf nicht mehr als 18 Monate alt sein. Ohne gültiges Attest verfällt ein Nachteilsausgleich automatisch.

Die Diagnose der anerkannten Fachstelle soll die Art, den Schweregrad und die Auswirkung der Funktionsstörung umfassen.

### **Vorgehen / Ablauf**

Ein gültiges Attest ist der Schulleitung Hohfurri von den Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen. Das eingereichte Attest wird nach den Grundsätzen des Datenschutzes im Dossier der Schülerin oder des Schülers aufbewahrt.

Die Schulleitung informiert die Klassenlehrperson über den Eingang eines Attestes für eine Schülerin oder einen Schüler.

Die Klassenlehrperson lädt zum Schulischen Standortgespräch ein. Die Klassenlehrperson klärt vorgängig ab, ob die Schulleitung am Standortgespräch teilnehmen wird/soll. Im Schulischen Standortgespräch vereinbaren die Lehrpersonen der betroffenen Bereiche mit den Eltern, und wenn nötig mit weiteren Fachpersonen (SHP für Dyskalulie, Dyslexie Lese-Rechtschreibstörung), welche Erleichterungen bezüglich Prüfungen für den betroffenen Schüler oder die betroffene Schülerin sinnvoll und im Hinblick auf die Berufswahl vertretbar sind. Die Dokumentation des Schulischen Standortgespräches erfolgt dokumentengerecht gemäss ICF.

Die Schulleitung entscheidet aufgrund der im schulischen Standortgespräch erfolgten Abmachungen über die Gewährung der Erleichterungen. Die Schulleitung orientiert die Klassenlehrperson und Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich über die gewährten Anpassungen eines Schülers oder einer Schülerin. Die Fachlehrpersonen werden von der Klassenlehrperson informiert.

Für integrierte Sonderschülerinnen oder Schüler mit ISS / ISR Status gilt grundsätzlich der gleiche Ablauf. Ausnahme ist, dass der Lead im Schulischen Standortgespräch inkl. Dokumentation sowie die Verantwortung für Lehrpersoneninformation liegt bei der ISS- oder ISR Lehrperson.

## **Gültigkeit**

Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs in der Regel jährlich besprochen, geprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erbringen zu diesem Zeitpunkt der Schulleitung den Nachweis betreffend Auseinandersetzung / Therapie ausserhalb der regulären Unterrichtszeit mit der Funktionsbeeinträchtigung. Ohne Nachweis verfällt ein Nachteilsausgleich automatisch.

## **Zeugnis**

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Nachteilsausgleich werden gemäss den regulären Klassenlernzielen beurteilt. Ein Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht erwähnt.

Ein Lernbericht kann insbesondere bei ISS / ISR Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Zeugnis erstellt werden.

## **Vorgehen bei Uneinigkeit**

Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege über das weitere Vorgehen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit ISS ist die zuständige Abteilungsleitung Schulische Integration zuständig.

## **Information**

Die Schulleitung informiert die Eltern oder Erziehungsberechtigten über diese Handreichung an der ersten Elternveranstaltung. Zudem steht die Handreichung als pdf auf der Homepage der Sekundarschule Hohfurri als Download zur Verfügung.

## **Gültigkeit des Konzeptes**

Die vorliegende Handreichung ersetzt jene vom 23.06.14 und gilt ab dem Schuljahr 2017/18. Sie soll laufend evaluiert und überarbeitet werden.

Schulleitung



David Bächli  
Schulleiter



Urs Kessler  
Schulleiter

zK

KSP Team Hohfurri

KSP Veltheim – Wülflingen, Ressort Sonderpädagogik